

RS Vwgh 2018/6/27 Ro 2018/09/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

Norm

AVG §8;

DMSG 1923 §26 Z1 idF 2013/I/092;

DMSG 1923 §27 Abs1 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §3 Abs1 idF 1999/I/170;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Im Fall eines unter mehreren Grundstücken gelegenen, unter Schutz gestellten Denkmals ist den Eigentümern Parteistellung nur hinsichtlich ihrer eigenen Liegenschaft zuzuerkennen (vgl. VwGH 21.1.1994, 93/09/0386). Auch bei der Unterschutzstellung eines auf mehreren Liegenschaften errichteten Gebäudes kommt Parteistellung nur dem jeweiligen Eigentümer hinsichtlich des in seinem Eigentum stehenden Teils am Denkmal zu, nicht aber hinsichtlich jener Teile, die nicht in seinem Eigentum stehen (vgl. VwGH 9.11.2009, 2008/09/0265; weiters zu einem mehrere Liegenschaften betreffenden Denkmal etwa VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0037). Im Fall eines unter mehreren Grundstücken gelegenen, unter Schutz gestellten Denkmals ist den Eigentümern Parteistellung nur hinsichtlich ihrer eigenen Liegenschaft zuzuerkennen vergleiche VwGH 21.1.1994, 93/09/0386). Auch bei der Unterschutzstellung eines auf mehreren Liegenschaften errichteten Gebäudes kommt Parteistellung nur dem jeweiligen Eigentümer hinsichtlich des in seinem Eigentum stehenden Teils am Denkmal zu, nicht aber hinsichtlich jener Teile, die nicht in seinem Eigentum stehen vergleiche VwGH 9.11.2009, 2008/09/0265; weiters zu einem mehrere Liegenschaften betreffenden Denkmal etwa VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0037).

Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2018090002.J02.1

Im RIS seit

25.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at